

**Amt Unterspreewald**

# **Gemeinde Bersteland**

## **Bebauungsplan „Dubener Platte-Repowering“**

# **Abwägung**

**zum Entwurf in der Fassung vom Mai 2023**

**Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden**

Aufforderung zur Stellungnahme am 08.06.2023

Fristsetzung bis zum 17.07.2023

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auslegung vom 10.07.2023 14.08.2023

**Redaktionsschluss** 04.12.2023

## Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „kursiv“ und „grau“ gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerausfertigung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal“ gedruckten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste „fett“ gedruckten und unterstrichenen Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde, sonstige Stelle	Stn. vom
<b>1 MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5</b>	<b><u>14.08.2023</u></b>
<b>2 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald</b>	<b><u>12.07.2023</u></b>
<b>3 Landkreis Dahme-Spreewald</b>	<b><u>14.07.2023</u></b>
4 Amt Unterspreewald (für die Nachbargemeinden)	
<b>5 Stadt Lübben (Spreewald)</b>	<b><u>26.06.2023</u></b>
6 Stadt Luckau	
<b>7 Landesamt für Umwelt</b>	<b><u>12.07.2023</u></b>
8 <i>Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungs-dienst</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale	05.07.2023
10 <i>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Praktischen Denkmalpflege</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
11 Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	26.06.2023
12 Landesamt für Bauen und Verkehr, Obere Luftfahrtbehörde	10.07.2023
<b>13 Landesbetrieb Forst Brandenburg</b>	<b><u>27.06.2023</u></b>
<b>14 Landebetrieb Straßenwesen</b>	<b><u>11.07.2023</u></b>
15 <i>Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
16 <i>Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
17 <i>Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB)</i>	<i>Verweis auf Internetseite</i>
18 <i>Deutsche Telekom</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
19 MITnetz Strom	19.06.2023
20 <i>Kommunaler Abfallentsorgungsverband Niederlausitz</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
<b>21 50 Hertz Transmission GmbH</b>	<b><u>23.06.2023</u></b>
22 <i>Stadt und Überlandwerke Luckau -Lübbenau (SÜLL)</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>
23 <i>GASCADE Gastransport GmbH</i>	<i>nicht mehr anschreiben</i>

24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	nicht mehr anschreiben
25	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	nicht mehr anschreiben
26	Industrie- und Handelskammer Cottbus	nicht mehr anschreiben
27	Handwerkskammer Cottbus	nicht mehr anschreiben
28	Bundesnetzagentur	13.06.2023
29	Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) (Hinweis: Weiterleitung an Bundeswehr – Nr. 24)	nicht mehr anschreiben
<b>30</b>	<b><u>Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände</u></b>	<b><u>11.07.2023</u></b>
31	GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	nicht mehr anschreiben
<b>32</b>	<b><u>Autobahn GmbH des Bundes</u></b>	<b><u>21.07.2023</u></b>

## Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Namen und Adressen sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt, die bei der Verwaltung geführt ist.

Öffentlichkeit	Bemerkung	Hinweis zum Inhalt der Stellungnahme	Stn. vom
Öffentlichkeit 1	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	<b>Stellungnahme 1</b>	26.07.2023
Öffentlichkeit 2	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 1	26.07.2023
Öffentlichkeit 3	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 1	26.07.2023
Öffentlichkeit 4	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 1	26.07.2023
Öffentlichkeit 5	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 1	26.07.2023
Öffentlichkeit 6	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.		05.08.2023
Öffentlichkeit 7	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	<b>Stellungnahme 7</b>	03.08.2023
Öffentlichkeit 8	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 9	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 10	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 11	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 12	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 13	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 14	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 15	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 16	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 17	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 18	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 19	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023
Öffentlichkeit 20	Unterschriftensammlung Bersteland Dorfstr.	Inhalt der Stellungnahme wie Nr. 7	08.08.2023

## Abwägungstabelle

### Abwägung Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

#### 1. MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5

##### 1 Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Bersteland plant im Rahmen der Planung den Ersatz der im Plangebiet vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) durch 10 neue WEA i.S. eines Repowerings. Gemäß Festsetzung 8 darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen 250 m nicht überschreiten.

Für die Planung ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine Darstellungen. Diesbezüglich stehen der Planung Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

##### **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

##### 2 Regionalplan

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spree-wald verfügt aktuell über keinen rechtsverbindlichen Regionalplan zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat aber einen Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ am 19.12.2022 gefasst, allerdings liegt derzeit weder ein wirksamer noch in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung vor.

##### **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Der Sachstand ist beachtet.

##### 3 Konsequenz von Höhenregelungen im B-Plan

Zur Festsetzung 8 bitten wir im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage Folgendes zu beachten:

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (1) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (2) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen dann grundsätzlich (3) nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d. h., in den Vorranggebieten der Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne.

Allerdings enthält das Bundesrecht in § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG eine zwingend zu beachtende Vorschrift hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen auf die o.g. Teilflächenziele: Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, dürfen nicht angerechnet werden.

Dies bedeutet für die Anrechenbarkeit, dass nach diesem Stichtag rechtswirksam gewordene Bebauungspläne keine Höhenbestimmungen enthalten dürfen, sofern sie sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der Regionalpläne befinden.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die zitierten Gesetze sind im Hinblick auf den Verzicht auf Höhenregelungen für die Gemeinde nicht bindend. Für die Aufstellung eines B-Planes sind dagegen die Vorschriften des BauGB maßgeblich.

Ein Verzicht auf Höhenfestsetzungen würde bedeuten, dass die Auswirkungen der Vorhaben nicht hinreichend ermittelt werden können, da die Höhe der WEA (incl. Rotordurchmesser) einen erheblichen Einfluss auf die Auswirkungen haben. Eine ordentliche Abwägung wäre im Rahmen des B-Planes nicht möglich. Das betreffe sowohl die Umwelt als auch andere Belange.

Auf Höhenregelungen kann die Gemeinde nicht verzichten.

- (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- (2) Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG, GVBl. I, Nr. 3, 2023)
- (3) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Andernfalls dürfen diese Flächenanteile der Vorranggebiete nicht auf die Flächenziele angerechnet werden, was zwangsläufig zu zusätzlichen regionalplanerischen Flächenausweisungen an anderer Stelle der Region führen muss, um die Flächenziele zu erreichen.

Gelingt es aufgrund der Planung höhenbeschränkter Bauleitpläne innerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung nicht, die entsprechenden Flächenziele nach dem WindBG gegenüber dem Bund nachzuweisen, erlischt die mit der Aufstellung der Regionalpläne beabsichtigte Entprivilegierung für Windenergieanlagen. Windenergieanlagen wären dann in der gesamten Region im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig; Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung können einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden.

Weiterhin würde auch die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Abstandsregelung gemäß dem Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (4) entfallen, wenn der Flächenbeitragswert nach dem WindBG nicht erreicht wird.

Im Ergebnis würden höhenbeschränkte Bebauungspläne einzelner Kommunen die Entprivilegierung verhindern, die landesrechtliche Abstandsregelung aufheben und damit die Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung für alle Kommunen in der Region massiv beeinträchtigen.

- (4) Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20.05.2022, GVBl. I, Nr. 9, 2022

#### **4 Empfehlung - Verzicht auf Höhenbeschränkung**

Um diesen Steuerungsverlust zu vermeiden, empfehlen wir, innerhalb der von der Regionalplanung beabsichtigten Vorranggebietskulissen unbedingt auf Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen zu verzichten.

Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.

#### **5 Aktualisierung Grundlagen**

Kapitel 3.1.1 der Planbegründung muss insbesondere im Hinblick auf das Auslaufen der Rechtsfolgen des § 2c RegBkPIG korrigiert werden. Die Rechtswirkung des § 2c RegBkPIG mit einem befristeten Genehmigungsverbot wurde in der Region Lausitz-Spreewald nach Auslaufen der 2-Jahres-Frist nicht verlängert und war ab dem 07.10.2022 in der Region Lausitz-Spreewald damit aufgehoben (5).

- (5) Ab 16.11.2022 wurden die Rechtswirkungen des § 2c RegBkPIG in allen Planungsregionen in Brandenburg aufgehoben, vgl. Bekanntmachung der

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Wie oben dargelegt, kann die Gemeinde auf Höhenregelungen in einem B-Plan auch rechtlichen Gründen der Empfehlung nicht folgen.

Ein solcher B-Plan wäre nicht rechtskonform.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Aussagen werden aktualisiert. Auf das Auslaufen der Rechtsfolgen des § 2c RegBkPIG wird hingewiesen.

Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 25.10.2022 über die Aufhebung der befristeten Unzulässigkeit von Genehmigungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den Regionen Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel (ABl. Nr. 45 vom 16.11.2022)

## 6 Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086

## 7 Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 8 Hinweise weitere Beteiligung

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).

Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personen-bezogene-daten-gl-5.pdf>.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Hinweise zur weiteren Beteiligung werden beachtet.

## 2. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald

### 9 Grundlagen Regionalplanung

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Aussagen zu den Grundlagen der Regionalplanung werden aktualisiert.

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spree-wald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" vom 19.12.2022

## 10 Aufstellung sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung"

Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spree-wald (RPG L-S) erarbeitet gegenwärtig den Entwurf eines sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung". Der dazugehörige Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2022 im Rahmen der 57. Regionalversammlung der RPG L-S gefasst. Verbindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen auf Ebene der Regionalplanung dementsprechend noch nicht vor.

Mit aktuellem Stand der Erarbeitung eines ersten Planentwurfes des sachlichen Teilregionalplanes strebt die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spree-wald die Festlegung eines Windenergiegebietes (Vorranggebiet) im Bereich der angezeigten Baufenster für die 10 Windenergieanlagenstandorte an.

## 11 Konsequenz von Höhenregelungen im B-Plan

Gemäß Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) müssen die Planungsregionen des Landes Brandenburg bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung ausweisen (regionale Teilflächenziele).

Die RPG L-S strebt mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" bereits an, dass Teilflächenziel (Flächenbeitragswert) von 2,2 % zu erfüllen.

Erst mit der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes von 2,2 % der Regionsfläche wird die Windenergienutzung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete entprivilegiert. Wird der Flächenbeitragswert im Regionalplan nicht erreicht, bleibt es bei der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich.

Mit dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land gelten folgenden Regeln: *"Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn*

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" wird hingewiesen.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die zitierten Gesetze sind im Hinblick auf den Verzicht auf Höhenregelungen für die Gemeinde nicht bindend. Für die Aufstellung eines B-Planes sind dagegen die Vorschriften des BauGB maßgeblich.

Ein Verzicht auf Höhenfestsetzungen würde bedeuten, dass die Auswirkungen der Vorhaben nicht hinreichend ermittelt werden können. Eine ordentliche Abwägung wäre im Rahmen des B-Planes nicht möglich. Das beträfe sowohl die Umwelt als auch andere Belange.

Auf Höhenregelungen kann die Gemeinde nicht verzichten.

sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 feststellt.

Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.

Die Festlegung einer Bauhöhenbeschränkung von 250 m im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes würde nun dazu führen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht für die Berechnung des zu erbringenden Flächenbetragswertes von 2,2 % der Regionsfläche angerechnet werden kann. Diese Fläche müsste in Folge dessen an anderer Stelle in der Region (möglicherweise auch im Amt Unterspreewald) als neues Vorranggebiet oder als Erweiterung eines bereits bestehenden Windenergiegebietes neu festgelegt werden.

## 12 Empfehlung - Verzicht auf Höhenbeschränkung

Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, werden des Weiteren zukünftig dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" widersprechen (§ 1 Absatz 4 BauGB).

Die Regionale Planungsgemeinschaft bittet daher dringend um die Herausnahme der Festlegungen zur Höhenbegrenzung, um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Teil des notwendigen Flächenbetragswertes von 2,2 % der Regionsfläche anrechenbar zu machen.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Wie oben dargelegt, kann die Gemeinde auf Höhenregelungen in einem B-Plan auch rechtlichen Gründen der Empfehlung nicht folgen.

Ein solcher B-Plan wäre nicht rechtskonform.

## 13 Aktualisierung Grundlagen

Im Unterpunkt 3.1.1 auf Seite 11 sollten die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen aktualisiert werden.

Mit Ablauf des 07. Oktober 2022 lief das Windkraftmoratorium in der Region Lausitz-Spreewald nach zwei Jahren Laufzeit aus. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald löste durch Beschluss der Regionalversammlung das Thema Windenergienutzung aus dem in Erarbeitung befindlichen Integrierten Regionalplan heraus.

Dieser Themenbereich wird nunmehr in einen eigenständigen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" erarbeitet.

Des Weiteren werden auf Ebene der Regionalplanung zukünftig ausschließlich Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Aussagen werden aktualisiert.

## 3. Landkreis Dahme-Spreewald

### 14 Naturschutz - Zuständigkeit

Die o. g. Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen.

Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß NatSchZustV (2), BImSchG (3)

keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg, das Landesamt für Umwelt (LfU), bei der Bauleitplanung zur Windkraft aufgrund der damit verbundenen Genehmigungspflicht nach BImSchG die zu beteiligende Behörde.

§ 1 Abs. 3 NatSchZustV besagt:

*"Bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz-einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet. Wird ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 des Baugesetzbuchs oder eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben."*

Aufgrund der Genehmigungspflicht von Windkraftanlagen nach dem BImSchG ist das LfU als obere Naturschutzbehörde zuständig und konzentriert alle naturschutzrechtlichen Belange. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren übernimmt entsprechend das LfU die wahrzunehmende naturschutzrechtliche Aufgabe der Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung.

## 15 Wasserrecht

Untere Wasserbehörde

Keine Einwände

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 16 Umgang mit Bodenverunreinigungen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Verfahrensweise/Bereinigung/Entsorgung von eventuell bei Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen aufgefundenen Bodenverunreinigungen oder Rückstände in unterirdischen Behältnissen für Gülle/Güllekanäle ist im Vorfeld mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Hinweise betreffen nicht den B-Plan, sondern die nachfolgenden Planungsebenen.

## 17 Altlast

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald die stoffliche schädliche Bodenveränderung mit der ortsüblichen Bezeichnung "Deponie an der ehemaligen Kiesabbaugrube Niewitz" (Reg.Nr. 0331610544), welche auf dem Flurstück 14 der Flur 3 in der Gemarkung Niewitz gelegen ist.

Es handelt sich dabei um die nahezu rechteckige Fläche im zentral-nördlichen Bereich des Flurstückes, die nicht bestockt ist. Nach Aktenlage wurde die o. g. Fläche im Zuge einer ABM-Maßnahme abgedeckt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf die Altlast und (soweit relevant) bzw. auf den ehemaligen Kiessandabbau wird im Umweltbericht hingewiesen. Die ehemalige Kiesabbaufäche, die Altlast bzw. die Deponie wird von den Planungen nicht berührt. Sie beeinflusst auch nicht die zukünftig zulässigen Vorhaben.

Die Altlast wird im B-Plan gekennzeichnet.

Untersuchungen zur Gefährdungseinschätzung liegen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bisher nicht vor.

Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück ein ehemaliger Kiessandabbau. Im vorliegenden Bebauungsplan ist auf der mit der o. g. ortsüblichen Bezeichnung benannten Fläche keine Windenergieanlage geplant.

## 18 Rückbau der bestehenden WEA

Der Rückbau der im Geltungsbereich bestehenden Windenergieanlagen spätestens 1 Jahr nach Außerbetriebnahme hat vollständig zu erfolgen und der jeweilige Standort ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Bodenfunktionen sind vollständig wiederherzustellen.

Dies gilt auch für Kranaufstellflächen und dann nicht mehr genutzte Zuwegungen, die ebenfalls entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 11 zurückzubauen sind.

Abbruchmaterialien sind vorrangig der Wiederverwendung bzw. der Verwertung zuzuführen. Vor Durchführung des Rückbaus der Windenergieanlagen ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde die Abbruchmaßnahme anzuzeigen und ein entsprechendes Abbruch- und Entsorgungskonzept zur Prüfung einzureichen.

Im Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme M 5 (Entsiegelung eines Stalles und Baumpflanzung, Gemarkung Reichwalde, Flur 3, Flurstück 38) befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald die altlastverdächtige Fläche (Altstandort) "Offenstall Reichwalde" (Reg.-Nr. 033261 0200). Nach den vorliegenden Angaben wurde hier ein Rinderoffenstall mit Mistplatte und Kadaverhaus genutzt. Vor Durchführung der Rückbaumaßnahme (Stall mit Dach aus Weilasbest und Decke aus Asbestplatten, Kadaverhaus und weitere versiegelte Flächen) ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ein entsprechendes Abbruch- und Entsorgungskonzept zur Prüfung einzureichen. Im Zuge der Abbruchmaßnahmen sind die erforderlichen orientierenden Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.

## 19 Baudenkmalschutz

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BauGB, BbgDSchG (4), Denkmalliste (5)

keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- oder Gartendenkmale, bewegliche und technische Denkmale oder Denkmalbereiche im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG.

Die Vorprägung aufgrund bestehender Windkraftanlagen im Windpark "Dubener Platte" und angrenzender Windkraftanlagenstandorte ist so gravierend, dass auch bei weiterer Veränderung des Umgebungsschutzes von Bau- und Gartendenkmalen, beweglichen und technischen Denkmalen sowie Denkmalbereichen das Erheblichkeitskriterium des § 2

### **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Hinweise betreffen nicht den B-Plan, sondern die nachfolgenden Planungsebenen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Hinweis hinsichtlich der Maßnahmenfläche M 5 wird in den Umweltbericht aufgenommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

### **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Abs. 3 BbgDSchG (Umgebungsschutz) nicht gegeben ist.

## 20 Bodendenkmalschutz

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt das unter der Nummer 12587 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmal "urgeschichtliche Siedlung". Dies ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Kompensationsmaßnahme M 2 (Rückbau Lagerhalle und Entsiegelung bei Freiwalde) berührt das unter der Nummer 12078 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmal "bronzezeitliches Gräberfeld". Dies ist ebenfalls gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Bodendenkmale sind gemäß §§ 1 und 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandteil des historischen Kulturgutes des Landes geschützt. Nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 BbgDSchG sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmälern zu dokumentieren, insbesondere bei der Zerstörung von Denkmälern. Ziel ist es, den Informationsgehalt eines Bodendenkmals zu sichern und für die Nachwelt zu erhalten. Aus der Bedeutung des hier betroffenen Bodendenkmals leiten sich die fachlichen Anforderungen an die erforderliche Dokumentation ab. Dementsprechend bedürfen Erdeingriffe im Bereich der o. g. Bodendenkmale gemäß BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Da immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind die folgenden allgemeinen Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG).

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten."

## 21 Rückbauverpflichtung

Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO (6)

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Hinweis zum Bodendenkmal auf der Maßnahmenfläche M 2 wird in den Umweltbericht aufgenommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die bekannten Bodendenkmale sind bereits in den B-Plan übernommen worden.

Die allgemeinen Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Eine Rückbauverpflichtung ist im B-Plan bereits

Die Empfehlung zur Festlegung einer Rückbauverpflichtung in Anlehnung an § 72 Abs. 2 BbgBO ist unkonkret. Es wird empfohlen, eine Festlegung zur Rückbauverpflichtung zu treffen, um den Rückbau nach Betriebseinstellung abzusichern.

festgesetzt.

## 22 Brandschutz

Brandschutzdienststelle

keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Seitens der Brandschutzdienststelle gibt es grundsätzlich keine Bedenken.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 23 Brand- und Katastrophenschutz

Ordnungsamt

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend dem "Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald" sind unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes nachfolgende Punkte umzusetzen:

- Es ist bei der Errichtung auf ausreichend Abstand zur bestehenden Infrastruktur zu achten, damit bei einem Absturz die Infrastruktur nicht nachhaltig gestört ist.
- Die Mindestanforderungen an die Zufahrten, Kennzeichnungen und Ausschilderungen sind bereits vorgegeben und einzuhalten.
- Es ist ein zusätzlicher Löschwasservorrat, z.B. in Form eines Löschwasserteiches oder Brunnen mit einer Mindestmenge von 75 m<sup>3</sup> Löschwasser zu errichten. Es bietet sich an, diese an den Zufahrtswegen für die Feuerwehr zu errichten. Der aktuell vorliegende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend anzupassen.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Der B-plan enthält die für seine Planungsebene notwendigen Hinweise zur Löschwasserversorgung. Details sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene.

## 24 Bedenken der Jagdbehörde

Untere Jagd- und Fischereibehörde

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Aus Sicht der unteren Jagdbehörde gibt es Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes, da die betroffenen Jagdflächen (ca. 330 ha im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niewitz 2) sowohl durch die Voruntersuchungen als auch durch die nicht unerheblich lange Bauzeit und folgenden Wartungstätigkeiten erheblich von den Maßnahmen betroffen sind bzw. sein werden.

Unerheblich ist bei dieser Wertung die bereits bisherige Nutzung der WEA, da durch erneute Untersuchungen, Neubau, Rückbau und Wartungen neue bzw. veränderte Einflüsse auf den Wildbestand, das Jagdrecht bzw. Jagdausübungsrecht wirken.

Die Entwurfsbegründung sowie die Anlagen berücksichtigen weder die absehbaren Einflüsse auf den Wildbestand noch die Jagdnutzungsrechte hinreichend. So wird in der Entwurfsbegründung unter Punkt 7.3, Randnummer 252 lediglich ausgeführt:

*"Das Plangebiet liegt im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niewitz bzw. im Gebiet der Jagdgenossenschaft*

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Begründung hat sich bereits mit den Belangen auseinandergesetzt. Es wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Jagd bzw. der Hegepflicht nicht zu erwarten sind. Am Standort wird bereits ein Windpark betrieben. Die Änderungen sind nicht erheblich.

Eine erhebliche Betroffenheit besteht nicht.

Die Bauzeit ist zeitlich begrenzt und auf Arbeiten am Tage reduziert. Eine Betroffenheit jagdbaren Wildes durch Bau- und/oder Wartungsarbeiten ist wissenschaftlich nicht belegt.

Das zulässige Vorhaben ruft keine Auswirkung auf den Wildbestand hervor. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wildbestand sind wissenschaftlich nicht belegbar. Nach dem Bau tritt ein Gewöhnungseffekt ein, sodass die getätigten Aussagen zutreffen. Jagdnutzungsrechte sind privatrechtliche Angelegenheiten, die im UB nicht behandelt werden. Eine Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung ist durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

*Niewitz". Der Jagdbezirk ist ein Hochwildjagdbezirk, d. h., dass hier regelmäßig Rot-, Reh- sowie Schwarzwild vorkommt und bejagt wird.*

*Mit Ausnahme der Bauphase ist im Betrieb der WEA nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd bzw. der Hegepflicht zu erwarten. Am Standort wird bereits ein Windpark betrieben. Die Änderungen sind nicht erheblich."*

Etwaige Voruntersuchungen lt. Anlagen beziehen sich nicht auf den vorhandenen Bestand und etwaige Wildarten nach dem geltenden Jagdrecht, mit Ausnahme weniger darunterfallenden Vogelarten, die im o.g. Jagdbezirk jedoch keine oder eine untergeordnete jagdliche Rolle spielen.

Nicht berücksichtigt werden bezüglich der Jagdnutzung, einschließlich der Hegemaßnahmen, z. B. Einschränkungen der Zuwegungen, der Flächennutzbarkeit und Störeinflüsse, insbesondere nächtlicher Untersuchungen und langwieriger Bautätigkeiten auf ca. 40% der Gesamtjagdfläche des Jagdbogens. So gab und gibt es in dem Gebiet z. B. im Jahr 2023 auf einer größeren Fläche (Untersuchungsgebiet betrifft ca. zwei Drittel des Jagdbogens) an ca. 50 bis 60 Tagen flächige nächtliche Störungen für Fledermausuntersuchungen.

Auch Bautätigkeiten unter Scheinwerfern und Sicherheitsdienste, die nächtliche Kontrollfahrten und Personenkontrollen während der Bauphase vornehmen, sind aus der letzten Bauphase der WEA Dubener Platte bekannt und als erhebliche Störung des Jagdnutzungsrechtes zu werten.

Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten wurden in den letzten Jahren weder zu Untersuchungen noch zu geplanten Baumaßnahmen angehört oder informiert, obwohl sie -unabhängig von den Einschränkungen des Nutzungsrechtes- verantwortlich für die Hegepflicht und die Tierseuchenprävention sind. Nicht zuletzt ist die Wildschadensregulierung unter den genannten Bedingungen erschwert, deren Haftung i.d.R. die Jagdausübungsberechtigten privat übernehmen.

Die Vernachlässigung des Jagd-/Jagdausübungsrechtes erscheint hier bedenklich.

Die örtlichen Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft Niewitz sind als direkt Betroffene der gesamten Fläche der Baumaßnahmen zu informieren. Kontaktdaten können bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises erfragt werden.

Weiterhin kritisch zu werten sind die abermals sehr weit vom Planungsgebiet beabsichtigten Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Auch hier wurden die Jagdausübungsberechtigten nicht beteiligt, obwohl diese -als direkt Betroffene- mit Orts-, Arten- und Fachkenntnissen wichtige Hinweise liefern könnten.

Es ist aus jagdfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund diese Kompensationsmaßnahmen - entgegen der Vorgaben in der Entwurfsplanung- nicht in dem örtlich betroffenen Gebiet erfolgen sollen, sondern zwischen 4,8 km und 10 km entfernt.

Die Untersuchungen der betroffenen Lebensräume und Arten belegen, dass überwiegend kleinflächig lebende Arten mit Lebensräumen (Brut-/Jagdrevieren) durch die Maßnahmen beeinflusst werden könnten.

Einzelheiten sind nicht Gegenstand des B-Plans. Solche können ggfls. als Auflage in der Baugenehmigung auferlegt werden.

Ein Benehmen mit der Jagdbehörde ist nicht herzustellen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gem. Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG) erarbeitet. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen im betroffenen Naturraum wieder herzustellen. Das ist erfolgt und im Umweltbericht dargestellt und bilanziert.

Wie ist den örtlich vorkommenden Arten damit geholfen, wenn Kompensationsmaßnahmen fernab dieser Lebensräume erfolgen?

## 25 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind auch hinsichtlich weiterer Flächenversiegelungen konträr.

Auf den stark durchlässigen Böden im Plangebiet, bei bestehender Versiegelung (WEA /-Wege, Autobahnen, Gewerbe, Tiefbrunnen), bei intensiver Landwirtschaft und monotoner Waldnutzung sowie abnehmenden Niederschlagstendenzen sollte gerade dort eine Kompensation erfolgen, wo zusätzlich in den Boden-/Wasserhaushalt eingegriffen wird, nicht in Gebieten mit Niederungslagen wie in Reichwalde, Kasel-Golzig u. a. (Bersteniederung).

Nach Rücksprache mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten und der Jagdgenossenschaft gibt es innerhalb der Gemarkung eine Vielzahl Kompensationsmöglichkeiten wie vernachlässigte Streuobstwiesen und Brachen, lückige Hecken, unzureichend bestockte Waldrandbereiche (Austrocknung des Waldbestandes), geringe Baumartenvielfalt, alte Asphalt- und Pflasterabschnitte auf Waldwegen, ungepflegte und verlandende Kleinstgewässer, keine Blühstreifen, wenige Nistmöglichkeiten (zu geringer Altholzanteil) usw. Nicht eine der neun genannten Kompensationsmaßnahmen findet im Sinne der örtlich betroffenen Arten vor Ort statt. Aus jagdfachlicher Sicht, insbesondere hinsichtlich der jagdrechtlichen Hegepflicht zum Schutz und zur Erhaltung gesunder Wildbestände und derer Lebensräume wird daher eine stärkere Berücksichtigung der betroffenen Habitate und Arten erwartet. Anderenfalls kann eventuell rechtlich, aber keinesfalls fachlich von einer Kompensation die Rede sein.

Der Jagdberater und der Vertreter für Naturschutz im Jagdbeirat wurde diesbezüglich von der unteren Jagdbehörde angehört.

Belange der unteren Fischereibehörde sind von der Planung nicht betroffen.

## 26 Landwirtschaft

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

keine Einwände

## 27 Kataster

Kataster- und Vermessungsamt

keine Einwände

## 28 Festsetzung Höhe baulicher Anlagen

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, WindBG (8)

keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 WindBG Flächen, die in Bebauungsplänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Flächenziele angerechnet werden dürfen.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation obliegt der Gemeinde nach den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind bewusst außerhalb des Windparks (WP) verortet, um die Anreicherung von Strukturen zu unterbinden, die schlaggefährdete Arten in den WP locken können (betrifft Vögel und Fledermäuse).

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die zitierten Gesetze sind im Hinblick auf den Verzicht auf Höhenregelungen für die Gemeinde nicht bindend. Für die Aufstellung eines B-Planes sind dagegen die Vorschriften des BauGB maßgeblich.

Ein Verzicht auf Höhenfestsetzungen würde bedeuten, dass die Auswirkungen der Vorhaben nicht hinreichend ermittelt werden können. Eine ordentliche Abwägung wäre im Rahmen des B-Planes nicht möglich. Das beträfe sowohl die Umwelt als auch andere Belange.

Die Gemeinde kann aus rechtlichen Gründen auf

Höhenregelungen in einem B-Plan nicht verzichten. Ein solcher B-Plan wäre nicht rechtskonform.

## 29 Textfestsetzung Nr. 11

Mit der gewählten Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 11 werden die Inhalte des § 249 Abs. 8 BauGB immer noch nicht korrekt umgesetzt. Gemäß § 249 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist die textliche Festsetzung Nr. 11 inhaltlich so zu ändern, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen (neu) nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen (hier die Altanlagen) innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden.

Im Entwurf der textlichen Festsetzung Nr. 11 wird der Rückbau der alten WEA an die jeweilige Außerbetriebnahme gekoppelt und nicht an die Errichtung der neuen WEA. Auch fehlt eine konkrete Bezeichnung, welche WEA innerhalb eines gewissen Zeitraumes zurückgebaut werden müssen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.**

Die Festsetzung wird präzisiert.

Im Bebauungsplan sind die zurückzubauenden Alt-WEA dadurch, klar bezeichnet. Die Formulierung in der Festsetzung Nr. 11: „Alle Windenergieanlagen (Alt-WEA), die zum Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit dieses B-Planes im Geltungsbereich bestehen“ ist eindeutig. Es geht um alle Alt-WEA.

## 30 Planzeichenerklärung

In der Planzeichenerklärung ist die verschieden farbig dargestellte Schraffur für das sonstige Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark" zu erläutern (siehe textliche Festsetzung Nr. 1).

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planzeichnung wird ergänzt / geändert.**

Die Zeichenerklärung wird ergänzt.

## 31 "Wind-Moratorium"

Das in der Begründung unter Punkt 3.1, Randnummern 38 und 39 erläuterte "Wind-Moratorium" gilt unter Beachtung der neuen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr. Die Aussagen in der Begründung sind entsprechend zu aktualisieren.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Aussagen werden aktualisiert.

## 32 Hinweise weitere Beteiligung

Zum Satzungsbeschluss sind alle für das Aufstellungsverfahren und den Inhalt maßgeblichen Rechtsgrundlagen in ihrer aktuellen Fassung anzugeben.

Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL5, in Potsdam.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Hinweise werden beachtet.

## 33 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- (2) Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13 Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71 S. 1)
- (3) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

1274), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

- (4) Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutz-rechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)
- (5) Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), zuletzt aktualisiert am 21. Januar 2020 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 6 vom 12. Februar 2020 S. 138 ff.) - fünfzehnte Aktualisierung
- (6) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)
- (7) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

## 5. Stadt Lübben (Spreewald)

### 34 Sachlicher Teil-FNP "Windenergie" Lübben (Spreewald) in Aufstellung

Im Ergebnis der Prüfung der vom Planungsbüro WOLFF eingereichten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Windpark Dubener Platte- Repowering" der Gemeinde Bersteland zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen, nehme ich für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) gem. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Derzeit befindet sich der sachliche Teilflächen-nutzungsplan "Windenergie" der Stadt Lübben (Spreewald) in der Aufstellung, die Gemeinde Bersteland bzw. das zuständige Amt Unterspreewald wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

### 35 Netz-Einspeisepunkt

Aus den Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes ist nicht entnehmbar, welcher Netz-Einspeisepunkt für die bestehenden WKAs genutzt wird bzw. zukünftig genutzt werden soll. Hierzu bittet die Stadt Lübben (Spreewald) um Erläuterung der Planabsichten.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Netzanbindung ist nicht Gegenstand des B-Planes.

### 36 keine Einwendungen gegen die Planung

Mit dem geplanten Vorhaben werden keine eigenen Planungen der Stadt Lübben (Spreewald) berührt. Es bestehen keine Einwendungen gegen die dargelegten Planungsabsichten der Gemeinde Bersteland.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 7. Landesamt für Umwelt LfU

### 37 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und Immissionsschutz übergeben.

### 38 Wasserwirtschaft

---

Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf** Betroffenheit an.

### 39 Immissionsschutz - Sachstand

---

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Dubener Platte- Repowering“ der Gemeinde Bersteland.

Ziel und Notwendigkeit des Bebauungsplanes ist das Repowering des bestehenden Windparks „Dubener Platte“. Es wird ein sonstiges Sondergebiet „Windpark“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Flächen für Wald ausgewiesen.

Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Im Geltungsbereich werden bereits nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen betrieben. Die 14 bestehenden Anlagen werden zurückgebaut und 10 neue Anlagen errichtet. Südlich und westlich schließen sich weitere WEA im Bestand an.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 23.04.2021 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

### 40 Schall

---

Zur Beurteilung der von einem möglichen Repowering-Projekt ausgehenden Immissionen lagen bereits zum Vorentwurf ein Schallgutachten (I17 Wind GmbH & Co. KG; Bericht-Nr.: I17-SCH-2020-065 vom 04.09.2020) sowie ein Schattenwurfgutachten (I17 Wind GmbH & Co. KG; Bericht-Nr.: I17- SCHATTEN-2020-053 vom 04.09.2020) vor.

Die Gutachten wurden seit dem Vorentwurf nicht überarbeitet.

Das vorgelegte Schallgutachten wurde bereits zum Vorentwurf hausintern geprüft. Die aktuellen Anforderungen der TA Lärm und an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) wurden berücksichtigt. Das Gutachten führt den Nachweis, dass durch die betrachteten WEA kein relevanter Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass seit 02/2023 der neue WKA-Geräuschimmissionserlass des MLUK

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird aktualisiert.

vorliegt. Die Berechnungsverfahren bleiben unverändert. Die Gutachten aus 2020 haben daher weiterhin Bestand und sind für die Beurteilung zulässig. Der neue Erlass gibt weiterhin auch Hinweise und Konkretisierungen für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche auf Grundlage des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg 11S 45/21 vom 15.02.2022. Der Verweis im Umweltbericht (S. 11) ist anzupassen.

#### 41 Schattenwurf

Das Schattenwurfgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die jährliche Beschattungsdauer an mehreren Immissionsorten durch die Realisierung der Planung weiter erhöhen wird. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden. Der Einbau einer Abschaltautomatik ist der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufzugeben. Die Festsetzung ist auch auf Ebene des Bebauungsplanes auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB möglich.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Der Schutz vor Schattenwurf ist Gegenstand der Vorhabengenehmigung. Eine Übernahme von Regelungen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist nicht erforderlich.

#### 42 Sonstige Immissionen

Für eine vollständige Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens sind die Lichtimmissionen und die Ermittlung des standortspezifischen Gefährdungspotential (Risikoanalyse) z.B. durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brände in die Bewertung des Umweltberichtes einzustellen und zu ergänzen. Der Sachverhalt wird bislang nur in der Begründung (S. 30) kurz benannt.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Eine finale Festlegung von Schutzmaßnahmen erfolgt anlagenspezifisch im BImSch-Verfahren.

#### 43 Immissionsschutz Fazit

Die Planungsunterlagen sind um die vorgenannten Punkte zu ergänzen. Die Gutachten zum Schall und Schattenwurf sind plausibel und entsprechen weiterhin den aktuellen Anforderungen und Verordnungen. Das geplante Repowering der Fläche wird grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

#### 44 Naturschutz - Zuständigkeit

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz-einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.

#### 45 geschützte Biotop (1)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Direkt angrenzend an die Bestandswege befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope Silbergrasreiche Pionierfluren (Biototyp 051211) und Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenrasen (Biototyp 051215).

Entsprechend den Aussagen im Umweltbericht sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um eine Beschädigung auszuschließen. Es ist eine entsprechende konkrete Vermeidungsmaßnahme festzusetzen, die einen bauzeitlichen Schutz der geschützten Biotope durch Zäune bzw. Markierungen im Gelände vorsieht. Die Formulierung „Schonung der geschützten Biotope“ ist zu mild, eine Inanspruchnahme ist zwingend auszuschließen.

#### **46 Baumschutzverordnung des Amtes Unterspreewald (2)**

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Bäume in Anspruch genommen werden, die nach der Satzung des Amtes Unterspreewald zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 01.03.2005 geschützt sind.

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

#### **47 besonderer Artenschutz – Schwarzstorch (3)**

Brutvögel, hier: Schwarzstorch

Nördlich des WP Duben befindet sich seit 2022 ein besetzter Horst des Schwarzstorches. Da die vorliegenden Erfassungen im Jahr 2021 erfolgten, war dieser Brutplatz noch nicht Bestandteil der Untersuchungen.

Ich weise darauf hin, dass das LfU selbst keine flächendeckenden Erfassungen durchführt.

Informationen zu den einzelnen Horststandorten können durch eine Datenabfrage beim Referat N3 (artendaten@lfu.brandenburg.de) bezogen werden.

Der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07.06.2023 regelt den Umgang mit störungssensiblen Arten auf Landesebene. Dafür wird für den Schwarzstorch ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m festgelegt. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass die Arten bei Errichtung und Betrieb einer WEA erheblich gestört werden. 3 der geplanten Sondergebiete für WEA befinden sich in diesem zentralen Prüfbereich.

Die Regelvermutung der erheblichen Störung kann zunächst durch eine Habitatpotentialanalyse widerlegt werden oder durch die Umsetzung fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden. Als mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind für den Schwarzstorch folgende Maßnahmen vorgesehen und zu prüfen:

- Einhalten der unten dargestellten Abstände,
- Förderung und Entwicklung nahrungsreicher Kleingewässer,
- Kleinflächige Vernässung von Wald- und Niederungsbereiche,

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Eingriffe in Gehölze sind auf ein Minimum reduziert und betreffen überwiegend Hecken (0713XX, vgl. Karte 9 und 12 des Umweltberichts).

Die bestehenden Baumreihen unterliegen nicht der Baumschutzsatzung. Die Bilanzierung erfolgte nach HVE.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Thematik zum Schwarzstorch wird umfangreich im Umweltbericht aufgearbeitet. Neben den Ergebnissen der Erfassungen 2022 werden auch die Aussagen des Horstbetreuers berücksichtigt. Entsprechend wird auch der AFB überarbeitet.

Der AGW-Erlass wird angewendet.

Unter Anwendung des BNatSchG und des AGW-Erlasses sowie unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen werden keine erheblichen Auswirkungen und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 für den Schwarzstorch prognostiziert.

- Entwicklung von großflächigen, störungsarmen Waldgebieten mit Horstbäumen.

Darüber hinaus kann die Regelvermutung widerlegt werden, wenn die Störung als nicht populationsrelevant eingeschätzt wird. Dies ist beim Schwarzstorch nicht möglich, da es sich um eine sehr seltene Art (Kategorie ss) handelt und somit entsprechend der Einstufung in der Roten Liste Brandenburg 2019 jedes Brutpaar als lokale Population gilt und angesichts der Seltenheit der Art bei der Betroffenheit eines Brutpaares in der Regel auch die Population im Land betroffen ist.

#### **48 Auswirkungen der Neuanlagen gegenüber denen der Bestandsanlagen**

---

Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, ist nach § 45c Abs. 2 BNatSchG zudem eine Delta-Prüfung durchzuführen, anhand derer die Auswirkungen der Neuanlagen gegenüber denen der Bestandsanlagen bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG beurteilt werden. Es hat eine differenzierte und artbezogene Betrachtungsweise zu erfolgen. Es ist ein Gutachten zur Prüfung vorzulegen, welches einen Vergleich der artbezogenen Auswirkungen der Bestandsanlage und des Repoweringvorhabens unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren beinhaltet.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Anwendung des § 45b BNatSchG wird im Umweltbericht neu berücksichtigt. Ebenfalls wird dargestellt, inwiefern sich das Konfliktpotenzial durch die neuen WEA im Gegensatz zu den Alt-WEA verändert.

Ein separates Gutachten wird nicht erstellt.

#### **49 Prüfung der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme**

---

Sofern die die oben genannten Punkte nicht ausreichen, die Regelvermutung zu widerlegen, ist ein im zentralen Prüfbereich beantragtes Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt (vgl. zu den Voraussetzungen Ziffer 2.7 des AGW-Erlasses).

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der AGW-Erlass und die Auseinandersetzung mit dem § 45b BNatSchG werden im Umweltbericht und AFB neu abgehandelt.

#### **50 besonderer Artenschutz - Fledermäuse**

---

Bezüglich der Fledermäuse verweise ich auf die Anlage 3 des AGW-Erlasses, die mit Inkrafttreten des Erlasses ab dem 07.06.2023 anzuwenden ist. Entsprechend Anlage 3 kann auf Bestandserfassungen verzichtet werden, wenn vorsorgliche Abschaltzeiten nach Punkt 2.3 des Erlasses zusammen mit einem Gondelmonitoring beantragt werden. Anderenfalls wären Bestandserfassungen nach Punkt 2.4 erforderlich. Vorhandene Daten können nur verwendet werden, wenn aus bereits vorgenommenen Planungen am gleichen Standort Erhebungen zur Verfügung stehen, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind, sich die Standortbedingungen und die Biotopzusammensetzung im betreffenden Gebiet nicht oder nur unwesentlich verändert haben sowie die im Erlass genannten fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind. Beim Vorhandensein geeigneter Bestandsanlagen am Vorhabenstandort (wie es beim vorliegenden Repowering-Vorhaben der Fall ist) sind dafür Höhenaktivitätsmessungen erforderlich. Im vorliegenden Fall erfüllen die Erfassungen die Mindestanforderungen somit nicht.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht und der AFB werden aktualisiert.

Die Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Maßnahme V<sub>CEF</sub> (Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen) ist § 45b Abs. 7 BNatSchG zu beachten. Danach sind Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermauskästen nur in 1.500 m Abstand zu bestehenden WEA sowie

außerhalb von für die Windnutzung ausgewiesenen Gebieten zulässig.

## 51 Artenschutz

---

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich sollte die artenschutzrechtliche Bewertung der windkraftsensiblen Arten nicht mehr nach TAK, sondern nach den Regelungen des § 45b BNatSchG erfolgen, da diese Rechtsgrundlage verbindlich für alle nach dem 01.02.2024 beantragten Genehmigungsvorhaben anzuwenden ist und somit voraussichtlich auch für die Genehmigungsanträge innerhalb des gegenständlichen B-Plans.

Zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Brutvogelkartierungen und Raumnutzungsanalyse sind Karten mit der Lage der kartierten Horste sowie Darstellung der Beobachtungspunkte erforderlich. Im Gutachten der Brutvogeluntersuchungen fehlen die Anlagen mit den kartografischen Darstellungen.

Ich weise darauf hin, dass bei Genehmigungsanträgen auf Basis eines Bauleitplanes, die vor dem 30.06.2024 gestellt werden, das Verfahren nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind-BG) und den dort genannten Maßgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung läuft. Ein Bundesleitfaden zur Anwendung des § 6 Wind-BG liegt bereits als Entwurf vor.

## 52 Rückbauverpflichtung

---

Ich weise darauf hin, dass der Rückbau der Bestands-WEA für die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden nur anrechenbar ist, wenn für die Anlagen keine Rückbauverpflichtung besteht.

Da für den aktuellen B-Plan eine Festsetzung mit einer Rückbauverpflichtung vorgesehen ist, ist der Rückbau aus meiner Sicht nicht anrechnungsfähig. Somit würde sich ein höherer Kompensationsbedarf ergeben.

Soll der Rückbau der Altanlagen dennoch wie vorgesehen für das Schutzgut Boden angerechnet werden, sind die Kompensationsmaßnahmen der Altanlagen weiterhin zu sichern und über den B-Plan festzusetzen.

Soll der Rückbau der Altanlagen dennoch wie vorgesehen für das Schutzgut Landschaftsbild angerechnet werden, ist § 45c Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Demnach ist nicht die Höhe der Bestands-WEA von der Höhe der neuen WEA abzuziehen, sondern die Differenz zwischen erforderlicher und schon geleisteter Kompensation zu bilden.

Ich weise darauf hin, dass der Rückbau der Bestands-WEA für die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden nur anrechenbar ist, wenn für die Anlagen keine Rückbauverpflichtung besteht.

Da für den aktuellen B-Plan eine Festsetzung mit einer Rückbauverpflichtung vorgesehen ist, ist der Rückbau aus meiner Sicht nicht anrechnungsfähig. Somit würde sich ein höherer Kompensationsbedarf ergeben.

Soll der Rückbau der Altanlagen dennoch wie vorgesehen für das Schutzgut Boden angerechnet

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht und der AFB werden aktualisiert. Der AGW-Erlass und § 45b BNatSchG werden neu abgehandelt.

Die Lage der kartierten Horste ist in der Karte 3 zum Umweltbericht enthalten. Beobachtungspunkte werden in den Karte 4 und 5 des UB ergänzt.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Im Genehmigungsbescheid Nr. 043.02.00/02/C vom 14.11.2002 ist für die bestehende Windfarm „Dubener Platte“ keine Rückbauverpflichtung enthalten bzw. vorgesehen. Demnach ist eine Anrechenbarkeit gegeben.

Die im B-Plan beschriebenen Rückbauverpflichtung ist rechtlich nicht relevant, da mit der Neuaufrichtung des

werden, sind die Kompensationsmaßnahmen der Altanlagen weiterhin zu sichern und über den B-Plan festzusetzen.

Soll der Rückbau der Altanlagen dennoch wie vorgesehen für das Schutzgut Landschaftsbild angerechnet werden, ist § 45c Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Demnach ist nicht die Höhe der Bestands-WEA von der Höhe der neuen WEA abzuziehen, sondern die Differenz zwischen erforderlicher und schon geleisteter Kompensation zu bilden.

gegenständlichen B-Plans die Aufhebung des „alten“ B-Plans erfolgt. Ein höherer Kompensationsbedarf ergibt sich nicht.

Auf Grund unterschiedlicher Methoden zur Anwendbarkeit der Kompensationsmaßnahmen ist keine Vergleichbarkeit der Alt- und Neumaßnahmen gegeben. Die Alt-Maßnahmen in heutige Maßstäbe umzurechnen, bedarf Kompensationsfaktoren, die in der damaligen Darstellung so nicht vorgesehen waren, da die erste Auflage der HVE erst 2003 (ein Jahr nach Genehmigung) veröffentlicht wurde.

Daher ist eine Anrechnung nicht im Sinne des § 45c Abs. 3 BNatSchG zu interpretieren.

Der Abzug der Alt-WEA Höhen von den neuen WEA ist dagegen plausibel und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung nachvollziehbar. Er entspricht auch § 45c Abs. 3 BNatSchG.

Der Abzug wird in dieser Form daher weiterhin im Umweltbericht dargestellt. Das gewährleistet einen verständlichen Bezug „Höhenmeter-Alt“ gegenüber „Höhenmeter Neu“.

## Landesbetrieb Forst Brandenburg

### 53 Planzeichnung

Folgende Sachverhalte müssen aus forstrechtlicher Sicht im B-Plan angepasst werden:

Planzeichenerklärung für „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark““ enthält 2 verschiedene Signaturen.

Die Signatur für die Überstreichbereiche der Rotorblätter über Waldfläche ist als eigenständiges Planzeichen zu erklären! In diesen Bereichen sind Nutzungsartenänderungen von Wald (Waldumwandlungen) untersagt. Zustimmung der unteren Forstbehörde ist begrenzt auf die Nutzung des Luftraumes über dem Kronendach. Baumfällungen und Rodungen sind grundsätzlich planungsseitig auszuschließen!

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planzeichnung wird ergänzt / geändert.**

Die Planzeichenerklärung wird ergänzt.

### 54 Umweltbericht Anlage 12

Die Darstellung Maßnahme 3 „Verlust von Aufforstungsflächen durch Zuwegung“ wird nach wie vor abgelehnt. Die Kartendarstellung steht außerdem im Widerspruch zu den anderen eingereichten Planungskarten.

Die Darstellung Maßnahme 4 im Bereich des Flur 2 Flurstück 82: Falsche Darstellung „Gehölzstrukturen“, Fläche ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Ablehnung der Maßnahme nach wie vor.

Ersterschließung verlief beim Bau der WEA, die jetzt erneuert werden sollen, über die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstückes 68 in Flur 2. Forstrechtlich ist eine „Doppelschließung“ des Planungsgebietes auszuschließen.

Die Unmöglichkeit der dinglichen Sicherung der Nutzung wurde durch den Betreiber bislang nicht erbracht.

Insgesamt genügt die Darstellung von Gehölzstrukturen und Waldfläche nur teilweise den Vorgaben des § 2 LWaldG Brandenburg. Mehrere Flächen, die durch die unter Forstbehörde als Wald festgestellt wurden (siehe auch Forstgrundkarte im Geoportal) sind als Offenlandstrukturen wie z. B. „silbergrasreiche Pionierflure“ deklariert worden.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Karte des Umweltberichts wird angepasst. Es erfolgt kein Eingriff in den Wald.

Die dargestellten Gehölzflächen (Eingriffe Nr. 4) stellen linienhafte Biotope dar, die als Hecken zu werten sind. Wald wird nicht in Anspruch genommen.

Die dingliche Sicherung der Zuwegung wird im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen.

Die Kartierungen für den Umweltbericht wurden nach den allgemeinen naturschutzfachlichen Vorgaben gem. BNatSchG und BbgNatSchAG i. v. m. Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 sowie Band 2 und nicht gem. LWaldG durchgeführt.

Entsprechend wurden die real sichtbaren Biotope erfasst, sodass Abweichungen zu Flächen die gem. LWaldG „Wald“ entstehen können.

## 55 Artenschutzrechtlicher Fachbetrag; Begründungsteil Pkt. 71

Bei der Erfassung der Brutvogelarten, wurde der Schwarzstorch nicht miterfasst, obwohl dieser seit 2020 unweit des B-Plangebietes brütet und mehrere erfolgreiche Bruten nachgewiesen sind. Abstand des Horstes zur nördlichen B-Plangrenze rund 300m! Nach Aussage des Horstbetreuers, ist dies dem LfU bekannt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Thematik zum Schwarzstorch wird umfangreich im Umweltbericht aufgearbeitet. Neben den Ergebnissen der Erfassungen 2022 werden auch die Aussagen des Horstbetreuers berücksichtigt. Entsprechend wird auch der AFB überarbeitet.

Der AGW-Erlass wird angewendet.

Unter Anwendung des BNatSchG und des AGW-Erlasses sowie unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen werden keine erheblichen Auswirkungen und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 für den Schwarzstorch prognostiziert.

## 56 Anhang V Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben B-Plan

Die benannten Flächenanteile für die Eingriffstatbestände sind unzureichend aufgeschlüsselt. Es ist derzeit nicht möglich nachzuvollziehen, wo wieviel Waldfläche zeitweilig oder dauerhaft in Anspruch genommen werden soll. Diese Angaben sind für die Berechnung des Kompensationsbedarfes unabdingbar. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen ist Ersatz in Form einer Erstaufforstung zu leisten. D. h. die aufzuforstende Fläche muss nach Größe und Form auch wieder die Waldeigenschaft erreichen. Eine Gehölzpflanzung, die den Kriterien der Erstaufforstung nicht genügt, kann als Ersatzmaßnahme nicht anerkannt werden.

Grundsätzlich ist für Ersatzaufforstungsflächen eine Erstaufforstungsgenehmigung notwendig. Für Ersatzaufforstungsflächen gilt die Baumartenmischungstabelle in Verbindung mit dem Erlass zu gebietsheimischen Gehölzen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Bilanzierung wird übersichtlich in Text und Karte angepasst.

Wie bereits festgestellt: ein Eingriff in Wald erfolgt nicht. Ein Waldumwandlungsantrag ist daher nicht erforderlich.

## 57 Entwurfsbegründung Seite 15, Pkt. 99

Falsche Kartendarstellung zur Wegeinanspruchnahme am nördlichen Rand des B-Plangebietes. Wegeverlauf vom Flurstück 82 kommend bis zu den WEA 7+9 ist der Weg nur als Rettungsweg zulässig. Der Ausbau zum Lastentransport „Überstreichbereiche“ in Kurvenradien ist auszuschließen.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Der Überstreichbereich liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht im Waldbereich.

## 58 Bewertung der Eingriffstatbestände

Allgemeine Forderung: Bewertung der Eingriffstatbestände nicht nur natur- und artenschutzfachlich, sondern auch Klimaschutzfachlich. Hier insbesondere Herleitung der Verluste an Speicherung von CO<sup>2</sup> durch Eingriffe in Wald- und Gehölzstrukturen.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Bewertung der Eingriffstatbestände erfolgt nach BNatSchG bzw. nach dem BauGB Das Schutzgut Klima wurde dabei bereits betrachtet.

## 14. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS)

### 59 Verkehrliche Erschließung

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Vorhaben nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Gegenstand der Planung ist ein Windpark. Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich bereits Windkraftanlagen (WEA), die zukünftig durch neue moderne ersetzt werden sollen (Repowering). Um die

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsgegenstand eines B-Planes, sondern die Realisierung. Sie werden durch den Vorhabenträger beachtet. Die Stellungnahme wird ihm übergeben.

Anlagengenehmigungsverfahren zu erleichtern, soll der o.g. B-Plan festgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung soll laut Unterlagen aus nordwestlicher Richtung von der bestehenden Straße zur Kiesgrube ("Am Kieswerk") erfolgen. Nähere Aussagen zu Streckenführungen werden nicht getroffen. Es lässt sich schlussfolgern, dass die Anbindung an die L 71 (Abschnitt 070, km ca. 2,2-2,3) in der Ortslage Schiebsdorf betroffen ist.

Sofern temporäre Ertüchtigungen der Zuwegung für den Transport von Bauteilen innerorts notwendig sind, ist dies bei der Gemeinde zu beantragen. Diese hat den LS zu beteiligen.

Sofern außerorts temporäre Ertüchtigungen von Bundes- oder Landesstraßen, die in Baulast des Landes Brandenburgs fallen, nötig sind (Baustellenzufahrten), gelten diese im Sinne des § 18 in Verbindung mit § 22 BbgStrG bzw. §§ 8 und BaFStrG als gebührenpflichtige Sondernutzungen. Hierzu ist durch den Antragsteller ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Wünsdorf, Frau ... (E-Mail: ; Tel: 03342-249- 2465) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen: Dem Antrag ist die Genehmigung sowie die genaue Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.

Für den Transport der WEA zum endgültigen Standort über Bundes- oder Landesstraßen ist ein entsprechender Antrag über die LS-Seite im Internet GST, Großraum- und Schwertransporte oder per Post an den LS, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu stellen.

## 21. 50Hertz

### 60 Leitungsbestand

Südlich des Plangebietes befinden sich unsere:

- 380-kV-Leitung  
Ragow - Förderstedt - Jessen/Nord 531/533/532  
von Mast-Nr. 22 – 30
- 380-kV-Leitung  
Ragow - Jessen/Nord - Schönwalde 501/503/502  
von Mast-Nr. 28 – 36
- 380-kV-Leitung  
Ragow - Streumen 561/562  
von Mast-Nr. 28 - 36

Unsere Stellungnahme vom 30.03.2021 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bauleitplan.

## 30. Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände

### 61 Inhalt der Planänderung

Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planänderung und verweisen auf unsere grundsätzlich zustimmende Stellungnahme vom 23.04.2021, die weiterhin volle Gültigkeit behält:

„Inhalt der Änderungsplanung ist der Rückbau von 14 bestehenden Windkraftanlagen und deren Repowering durch die Errichtung von 10 „neuen“ Anlagen.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 62 Sachstand

Die Höhenbeschränkung der WKA von derzeit 130m wird auf 260 m über Flur erweitert. Mit WKA dieser Ausmaße sind Leistungen von ca. 5 MW realisierbar.

Die Anlagenstandorte befinden sich im rechtskräftigen BP-gebiet.

Der vorgesehene Rückbau der 4 „alten“ Anlagen ist rechtsverbindlich festzusetzen.

Die Tatsache, dass der Regionalplan Wind für unwirksam erklärt wurde, findet seitens der Naturschutzverbände in diesem Fall keine weitere Berücksichtigung, zumal das Windfeld ja auch schon besteht und in den Jahren 2006 und 2007 keine grundsätzlichen Bedenken im Rahmen der damaligen Verbandsbeteiligung geäußert wurden. Es wurden damals lediglich Hinweise für einen u.E. erweiterten Kompensationsbedarf gegeben.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 63 grünordnerische Festsetzungen

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen fordern wir ein Monitoring (mind. 2-3 Jahre), in dem geprüft wird, ob die deutliche Erhöhung der WKA zu erhöhten Schlagopfern führt und wenn ja welche Arten betroffen sind.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

Für das Festsetzen von Maßnahmen zur Überwachung in einem B-Plan besteht keine rechtliche Grundlage. Das ist Sache der Vorhabengenehmigung.

## 64 Bitte um weitere Beteiligung

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 32. Autobahn GmbH des Bundes

### 65 Verweis auf Reform der Bundesfernstraßenverwaltung

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ging die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen (Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögenswirksame Verwaltung) zum 01.01.2021 zur Autobahn GmbH des Bundes und an das Fernstraßen- Bundesamt über. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung- InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## 66 Grundsätzliche Aussagen zu baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen

Grundsätzlich gelten wie für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen auch für Windkraftanlagen (WKA) die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone)

sowie

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig

(Anbaubeschränkungszone).

Das maßgebliche Bauteil für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer WKA. Außerdem darf von der errichteten WKA keine ablenkende oder störende Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgehen.

## 67 Planungsziel

Das Plangebiet des Windparks "Dubener Platte" befindet sich östlich der Autobahn (A) 13 und hat einen minimalen Abstand von etwa 140 m zur Autobahn. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich bereits 14 ältere WKA, die im Rahmen des Repowering durch 10 neue WKA ersetzt werden sollen.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren schafft dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen und legt durch Baugrenzen 10 neue Baufenster fest. Dabei markiert der Standort WEA 11 mit etwa 440 m den geringsten Abstand zu Verkehrsflächen der Autobahn.

## 68 Sicherheit des Verkehrs

Um eine WKA selbst in der Nähe von Straßen hinreichend sicher zu errichten und zu betreiben, sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des Verkehrs und der Autobahnbenutzer nicht zu gefährden. Höchste Priorität genießen dabei die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist zu prüfen, ob sich Verkehrsflächen der Autobahn im Gefahrenradius (vgl. OVG Koblenz, NVwZ-RR 2006, 768; OVG Magdeburg, Beschl. v. 09.02.2006-2 M 71/05, BeckRS 2008, 33 042) der geplanten WKA am Standort WEA 11 befinden. Der Gefahrenradius bestimmt sich in Abhängigkeit vom künftig zu errichtenden WKA-Typ (1,5-fache Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser).

## 69 Gefahrenbereich

Die zulässige Gesamthöhe für die im Repowering zu errichtenden neuen WKA wurde auf 250 m (vormals 130 m) festgesetzt. Bei Anwendung dieser Maximalhöhe ergibt sich ein Gefahrenradius von ca. 500 m. Somit ist am Standort WEA 11 davon auszugehen, dass ein sehr hoch belasteter Verkehrsweg (A 13) durch den Gefahrenradius der geplanten WKA verläuft.

Insbesondere ist wegen der Möglichkeit, dass witterungsabhängig Eisabwürfe von Rotorblättern der WKA auftreten können, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 13 unbedingt ein technisches System, das auf die dem aktuellen Stand der Technik effektivste Weise das Wegschleudern von Eis ausschließt und einen sicheren Betrieb der WKA ermöglicht, am Standort WEA 11 einzubauen.

Ob es sich um einen speziell vereisungsgefährdeten Standort für die WKA handelt, ist unerheblich.

## 70 Eisabwurf

Vor diesem Hintergrund wird aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht die Zustimmung zur Errichtung der WKA am Standort WEA 11 nur erteilt, wenn diese mit

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Gefahren für die Autobahnbenutzer werden ausgeschlossen. Die typspezifische Planung erfolgt erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Gefahren durch Eisabwurf können durch ein System der Eiserkennung ausgeschlossen werden. Das Versagen von Bauteilen oder der Brand, wird in der Literatur mit sehr geringen Wahrscheinlichkeiten angegeben, sodass von einem akzeptablen Personenrisiko auszugehen ist, vor allem da mehr Abstand besteht, als die WEA hoch sind.

Die typspezifische Planung erfolgt erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

einem System zur Rotorblatt-Zustandsüberwachung in Form einer permanenten sensorischen Überwachung jedes einzelnen Rotorblattes (z. B. BLADEcontrol® der Weidmüller Monitoring Systems GmbH oder gleichwertig) ausgerüstet ist. Dies ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit auf der hoch belasteten Autobahn erforderlich, angemessen und zumutbar.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die typspezifische Planung erfolgt erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.

## 71 Kennzeichnung für die Luftfahrt

---

Darüber hinaus ist im gesamten Windpark "Dubener Platte" an allen neu geplanten 10 WKA auf die Installation von Blinklichtern zur Kennzeichnung für die Luftfahrt zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern zu verzichten. Falls luftrechtliche Bestimmungen dies dennoch erfordern, hat zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die nächtliche Kennzeichnung aller neu geplanten WKA mit einem nach Bedarf gesteuerten Beteuerungssystem (radar- bzw. transpondergestützt, z.B. airspex® oder gleichwertig) zu erfolgen.

Diese Art der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf der A 13 zur Vermeidung von Lichtimmissionen einer alleinigen Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärke-regelung vorzuziehen oder mit einer solchen zu verknüpfen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung.

## 72 Aufnahme der Sachverhalte in geeigneter Form in den Bebauungsplan

---

Die genannten Sachverhalte sind bei der weiteren Planung zu beachten und in geeigneter Form in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

## Abwägung Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachfolgend sind die Stellungnahmen aus der **Öffentlichkeit** behandelt. In der linken Spalte sind, wenn nicht anders vermerkt, jeweils die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

### Öffentlichkeit Nr. 1-5 (gleichlautende Stellungnahme)

#### 73 Auswirkungen der Anlagenhöhe auf Orts- und Landschaftsbild

Ich habe den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Dubener Platte“ eingesehen. Fristgemäß vor dem 14.08.2023 reiche ich meine Stellungnahme ein:

Meine Bedenken richten sich ausschließlich gegen die Anlagenhöhe von 250 m. Mit dieser Höhe würde das Ortsbild des Dorfes Niewitz schwer beeinträchtigt werden. Aus allen Himmelsrichtungen wären die Windkraftanlagen zu sehen. Aufgrund der Höhen dominanz (Kirchturmhöhe in Niewitz 35 m) und der damit einhergehenden Verunstaltung des Dorfbildes, wäre auch die touristische Entwicklungsmöglichkeit des Dorfes Niewitz erheblich beeinträchtigt. Niewitz würde sowohl an Wohnqualität als auch an touristischen Vermarktungsmöglichkeiten einbüßen. Das Dorf wäre durch die zehn 250 m-Türme stigmatisiert.

Diese riesigen Anlagen könnten sehr wohl in devastierten Landschaften aufgestellt werden, wie z. B. ehemalige Tagebaugelände, jedoch nicht in der Nähe von bewohnten Dörfern.

Sämtliche Wohngrundstücke würden durch die Dominanz der Anlagen an Wert verlieren.

Aufgrund der übergeordneten Bundespolitik weiß ich, dass die erneuerbaren Energien ausgebaut werden müssen. Die Windkraftbetreiber sollten aber auch Rücksicht auf die Belange der angestammten Bevölkerung nehmen.

Aus diesem Grund unterbreite ich einen Kompromissvorschlag: Die Anlagenhöhe (Flügelspitze) sollten auf 200 m begrenzt werden. Dies würde eine zusätzliche Erhöhung von 70 m über die Bestandsanlagen bedeuten. Darüber hinaus würden sich mit der Höhenfestsetzung von maximal 200 m die neuen Niewitzer Anlagen auch an die Umgebungsanlagen von Luckau, Kasel-Golzig, Schönwalde, Lubolz oder Waldow anpassen, die alle eine Spitzenhöhe von unter 200 m aufweisen. Auch in dieser Höhe können die Betreiber der Windkraftanlagen zusätzliche elektrische Energie aus Wind produzieren.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Das Orts- und Landschaftsbild wird hinreichend im Nah- und Mittelbereich im Umweltbericht (UB) beschrieben. Die Betrachtung der Ortschaft Niewitz gehört dazu. Der Sachverhalt wurde mit einer eigenen Visualisierung (S. 120 im Umweltbericht) bewertet. Die Mehrbelastung ist deutlich ersichtlich und wird vor allem durch die Anzahl der WEA charakterisiert. Die Höhe macht nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Auswirkungen aus, sodass auch eine Gesamthöhe von 200 m keine signifikanten Unterschiede erbringen würde.

### Öffentlichkeit Nr. 6

#### 74 Hinweis zu Preiserhöhungen beim Bezug von Elektroenergie

Ich habe den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Dubener Platte“ eingesehen. Fristgemäß vor dem 14.08.2023 reiche ich meine Stellungnahme hiermit ein.

Die Bürger, alle Bewohner und Gewerbetreibende, wie Vereine und Ähnliche haben stets mit Preiserhöhungen beim Bezug von Elektroenergie zu kämpfen.

Was wird getan, um im Zusammenhang mit den neuen Windparks die Energiepreise den anderen Bundesländern anzupassen?

Wir haben, auch nach Aussagen des Herrn Woitke, die höchsten Energiepreise in der Bundesrepublik.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Hinweise betreffen nicht die Belange und Gegenstände der Bauleitplanung.

Das Repowering des Windparks wird abgelehnt, wenn die Elektropreise nicht gesenkt werden.

## Öffentlichkeit Nr. 7-20 (gleichlautende Stellungnahme)

### 75 Bedenken zur Höhe der Windindustrieanlagen

Ich habe den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Dubener Platte - Repowering“ eingesehen. Fristgemäß bis einschließlich 14.08.2023 reiche ich hiermit meine Stellungnahme ein:

Meine Bedenken richten sich besonders gegen die zukünftig zulässige Höhe der Windindustrieanlagen von 260 m. Mit dieser Höhe würde das Ortsbild des Dorfes Niewitz schwer beeinträchtigt werden (siehe hierzu den Umweltbericht zum B-Plan „Windpark Duben West Bersteland - Repowering“, Abb. 33 auf Seite 118). Die Anlagen wären fast so hoch wie der Eiffelturm in Paris. Selbst im Ortskern von Niewitz wären die Anlagen überdeutlich zu sehen.

Aufgrund der Höhendominanz (die Kirchturmhöhe in Niewitz beträgt 35 m) und der damit einhergehenden Verunstaltung des Dorfbildes wäre die touristische Entwicklungsmöglichkeit des Dorfes erheblich beeinträchtigt. Niewitz würde sowohl an Wohnqualität als auch an touristischen Vermarktungsmöglichkeiten einbüßen. Das Dorf wäre durch diese Dominanz dieser zehn 260 m-Türme stigmatisiert. Derartige riesige Anlagen können sehr wohl in devastierten Landschaften, wie z.B. Tagebaulandschaften oder reinen Industriegebieten aufgestellt werden, jedoch nicht in der Nähe von bewohnten Dörfern oder gar am Rande des Biosphärenreservat Spreewald.

### 76 Wertverlust

In den letzten Jahren haben Bürger und Gemeinden massiv in Infrastruktur und Wohnbebauung investiert. Viele neue Gebäude sind entstanden oder wurden aufwendig saniert. Sämtliche Wohngrundstücke, aber auch potenzielles Bauland in Gemeindebesitz, würde durch die Dominanz der Anlagen erheblich an Wert verlieren oder von zukünftigen Wertsteigerungen nicht profitieren.

Setzt man nur 20 €/m<sup>2</sup> für diesen Schaden an, so ergibt sich rechnerisch bei einem Radius von ca. 350 m zur Ortsmitte eine betroffene Fläche von ca. 380.000 m<sup>2</sup> und somit ein möglicher Schaden von 7,6 Millionen Euro allein für die Gemeinde Niewitz und Ihre Bewohner. Dieser Schaden muss im Rahmen der Güteabwägung berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Hier möchte ich besonders an die Gemeindevertreter appellieren, in erster Linie die Interessen Ihrer Gemeinden und deren Bewohner zu vertreten.

### 77 Ausgleichsmaßnahmen

An dieser Stelle noch ein Hinweis an die Gemeindevertreter. Im bereits zitierten Umweltbericht zum B-Plan bezüglich der Umsetzung der 2001 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs heißt es: „Von neun Maßnahmen wurden zwei vollständig, drei zu großen Teilen und eine zu einem geringen Anteil umgesetzt. Drei Maßnahmen sind nicht mehr nachvollziehbar und werden als fehlend gewertet.“ (Umweltbericht zum B-Plan „Windpark Duben West Bersteland - Repowering“ LPR Landschafts-

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Das Orts- und Landschaftsbild wird hinreichend im Nah- und Mittelbereich im Umweltbericht (UB) beschrieben. Die Betrachtung der Ortschaft Niewitz gehört dazu. Der Sachverhalt wurde mit einer eigenen Visualisierung (S. 120 im UB) bewertet. Die Mehrbelastung ist deutlich ersichtlich und wird vor allem durch die Anzahl der WEA charakterisiert. Die Höhe macht nur geringe Unterschiede aus, sodass auch eine Gesamthöhe von 200 m keine signifikanten Unterschiede erbringen würde.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Zwar unterfällt der Wertverlust dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG. Der Nachteil ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erheblich. Als erheblich werden Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind.

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts.

Im vorliegenden Fall besteht bereits ein Windpark, der nur umgestaltet wird. Schon deshalb sind erhebliche Veränderungen nicht zu erwarten. Die Nutzbarkeit bzw. die Verfügungsfreiheit des Eigentums der Bürger im Umfeld wird durch den B-Plan nicht verändert.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

planung Dr. Reichhoff GmbH Dessau- Roßlau, S. 139)  
Es ist also seitens der Gemeindevertreter großer Wert auf eine rechtsichere und sanktionsbewehrte Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen zu legen, da diese ansonsten nicht stattfinden.

## 78 Rücksicht auf Bevölkerung

---

Auch wenn der Ausbau der Regenerativen Energien von der Bundes- und Landesregierung vorangetrieben wird, sollte ebenso Rücksicht auf die Belange der angestammten Bevölkerung genommen werden. Andernfalls wird die Energiewende von der Bevölkerung noch stärker als aufgezwungene Vorgabe der Politik wahrgenommen.

Aus diesem Grund unterbreite ich folgenden Kompromissvorschlag:

Die Anlagenhöhe (Flügelspitze) muss sich am Ortsbild der Gemeinde ausrichten.

Keinesfalls dürfen die Windanlagen im Ortskern hör- und sichtbar sein. Dafür ist die maximale Höhe per Gutachten eines unabhängigen Gutachters anhand der zuvor benannten Prämissen zu ermitteln. Bislang konnten die Windparkbetreiber gut und profitabel mit einer maximalen Anlagenhöhe von 130 m leben.

Die Erhöhung dieser Grenze ist aufgrund der zuvor aufgeführten Argumente auf lange Sicht für die Gemeinden immer ein Minusgeschäft.

## 79 Aufgabenbereich der Gemeindevertreter

---

Der wirtschaftliche Erfolg der Windparkbetreiber liegt nicht im Aufgabenbereich der Gemeindevertreter. Diese sind vielmehr ausschließlich dem Wohl Ihrer Gemeinden und deren Einwohner verpflichtet. Ich bitte Sie sich bei Ihren Entscheidungen an diesem Grundsatz zu orientieren.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Das Orts- und Landschaftsbild wird hinreichend im Nah- und Mittelbereich im Umweltbericht (UB) beschrieben. Die Betrachtung der Ortschaft Niewitz gehört dazu. Der Sachverhalt wurde mit einer eigenen Visualisierung (S. 120 im UB) bewertet. Die Mehrbelastung ist deutlich ersichtlich und wird vor allem durch die Anzahl der WEA charakterisiert. Die Höhe macht nur geringe Unterschiede aus, sodass auch eine Gesamthöhe von 200 m keine signifikanten Unterschiede erbringen würde.

**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**